

ebenso Absatz III S. 127, v. Seydel S. 282, Arndt Kommentar S. 270. Ein im kais. Reichstag (Sitzung v. 1. April 1867 St.B. 508) gefasster Antrag, daß die Beförderung von Militär und Kriegsmaterial zu ermäßigten Sätzen nur bei Kriegsgefahr erfolgen solle, wurde abgelehnt. Die Entschädigungssätze müssen für ähnliche im gegebenen Falle beteiligten Bahnverwaltungen dieselben sein; vgl. Erklärung des Post. Reichsrat in der Reichstagsitzung v. 1. April 1867 St.B. 508. Näher ausgeführt ist Art. 47 durch das Reichsges. über die Kriegleistungen v. 13. Juni 1873 R.G.B. S. 129 §§ 28, 31, 33, 15 und durch das Reichsges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875 R.G.B. 1898 S. 360 § 15. Durch das letztere Gesetz wird übrigens bestätigt, daß der ermäßigte Tarif für die Marine in gleicher Weise gilt. Der Tarif wird vom Reiche einseitig festgesetzt, und zwar durch den Bundesrat; vgl. §§ 57 ff. der Verordnung betr. die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen v. 18. Jan. 1899 R.G.B. S. 84.

## VIII. Post- und Telegraphenwesen.

### Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs im Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung aber administrativen Anordnung überlassen ist.

I. Post und Telegraphie als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten.

II. Die Ausführung des Art. 48 Abs. 1.

III. Der Vorbehalt für reglementarische Bestimmungen.

#### I. Post und Telegraphie als einheitliche Staats-Verkehrsanstalten.

Zwei von einander selbständige Grundsätze sind in dem ersten Absatz des Art. 48 zum Ausdruck gebracht. Post und Telegraphie sind Staats-Verkehrsanstalten und sie werden für das ganze Reich einheitlich eingerichtet und verwaltet. Die Post und Telegraphie hat an sich nicht die Ausübung behördlicher Gewalt, nicht die Ausübung von Befugnissen, die ihrer Natur nach mit Notwendigkeit Staatshoheitsrechte sind, zum Gegenstande. Sie bezweckt die Beförderung von Nachrichten, Gütern und Personen, also Leistungen, die Gegenstand irgendeines privatrechtlichen Betriebs sein könnten und es früher in erheblichem Umfange gewesen sind. In einem unge störten Betriebe und der möglichst großen Leistungsfähigkeit der Post und Telegraphie hat aber der Staat ein starkes Interesse, einmal weil die Ausübung der Staatshoheitsrechte (Verkehrsvermittlung, Rechtspflege, innere Verwaltung usw.) eine sichere, rasche und genaue Beförderung der Nachrichten voraussetzt und